Anlage 1 zur Sitzungsvorlage für Gemeinderat am 19.05.2020
Stadtbauamt Engen

Engen, 07.05.2020

Behandlung der Anregungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Großflächige PV-Anlage Brächle – Flur 3519" Engen-Welschingen zu der frühzeitigen Beteiligung von 27.02.2020 bis 30.03.2020

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
1	Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz (LRA Konstanz) Amt für Bauplanungs- und Bauordnungsrecht	Zu dem oben genannten Bebauungsplan nimmt das Landratsamt Konstanz wie folgt Stellung: Da der Bebauungsplan aktuell nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern. Die Änderung des Flächennutzungsplans wurde bereits eingeleitet.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Großflächige PV-Anlage Brächle – Flur 3519“ Engen-Welschingen läuft im Parallelverfahren zur 8.Änderung des „Flächennutzungsplanes 2000-Änderung“: Deckblatt Sondergebiet Großflächige PV-Anlage Brächle – Flur 3519, Engen-Welschingen.	Wird zur Kenntnis genommen.
2	LRA Konstanz Amt für Flurneuordnung und Landentwicklung	Belange der Flurordnung sind nicht betroffen. Bedenken gegen die Planung bestehen keine.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
3	LRA Konstanz Forstverwaltung	Forstfachliche oder –rechtliche Belange sind durch das Vorhaben nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
4	LRA Konstanz Abfall- und Gewerbeaufsicht	Nach Einsichtnahme in den o.g. Bebauungsplan ergeben sich von hier aus keine Bedenken. Es wird empfohlen auf reflexionsarme Kollektoren (Solarthermie-Anlagen mit mattem Strukturglas) zurück zu greifen, um so auch einer potentiellen blendenden Wirkung entgegenzuwirken.	Wird zur Kenntnis genommen. Es kommen reflexionsarme, monokristalline Siliziummodule zur Anwendung.	Wird zur Kenntnis genommen.
5	LRA Konstanz Kreisarchäologie	Aus dem Plangebiet und dessen direkten Umfeld sind archäologische Fundstellen bekannt. Bei archäologischen Sondierungen konnten im Plangebiet Bestattungen der frühen Bronzezeit	Wird zur Kenntnis genommen. Die archäologische Untersuchung wurde in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Kon-	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		(ca. 2000 v.Chr.) nachgewiesen werden. Wie mit den Vorhabenträgern vereinbart, ist um die Fundstelle eine ca. 40x40 m große Schutzzone von Überbauung freizuhalten und von weiteren Erdeingriffen zu schützen. Der Beginn der Erdarbeiten für Kabelgräben, Erschließungsmaßnahmen und andere Eingriffe ist frühzeitig vor Baubeginn mit dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, 07731/61229 oder 0171/3661323) terminlich abzustimmen. Bei Erdarbeiten hat der Abtrag des Oberbodens mit einem Bagger mit Humuslöffel unter Aufsicht der Kreisarchäologie zu erfolgen. Werden beim Abtrag des Oberbodens archäologische Fundstellen entdeckt, ist für eine archäologische Rettungsgrabung eine öffentlich-rechtliche Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Arbeitsstelle Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-0), abzuschließen, in welcher die Rahmenbedingungen der Rettungsgrabung geregelt werden. Dies ist bei der terminlichen Planung des Bauvorhabens zu berücksichtigen. Die Kosten einer gegebenenfalls notwendigen archäologischen Rettungsgrabung sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind während des gesamten Bauablaufs etwaige Funde	stanz Kreisarchäologie im Dezember 2019 vom Vorhabenträger durchgeführt. Die Bodendenkmale sind als Anhang III im Umweltbericht aufgenommen und bei der Planung entsprechend berücksichtigt (siehe Planrechtlichen Festsetzungen Begründung Teil III Hinweise - Denkmalschutz).	

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		(Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechung der Bauarbeiten ist gegebenenfalls zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.		
6	LRA Konstanz Landwirtschaftsamt	Geplant ist die Errichtung einer rund 0,7 bis 0,9 ha großen Freiflächenphotovoltaik-Anlage. Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich (Acker) genutzt. In der Wirtschaftsfunktionskarte der Digitalen Flurbilanz Baden-Württemberg sind die Flächen weitgehend als Vorrangflur Stufe II dargestellt. Es handelt sich dabei um überwiegend landbauwürdige Flächen mit mittleren bis guten Böden, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sind. Umwidmungen, z.B. als Bauland, Verkehrsflächen, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen u.a.m., sollten dringend ausgeschlossen bleiben. Wir weisen darauf hin, dass die an das Plangebiet angrenzenden Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die unter Einhaltung der guten fachlichen Praxis durch die Bewirtschaftung entstehenden Emissionen, wie z.B. Staub, sind im Rahmen der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine direkt an der Bahnlinie angrenzende Fläche, die mit einer aufgeständerten Photovoltaikanlage versehen werden soll. Dabei dürften keine großflächigen, irreparablen Eingriffe in den Boden erfolgen. Aufgrund dieses Sachverhaltes stellen wir unsere Bedenken zurück.		
7	LRA Konstanz Naturschutz	Im vorliegenden Bebauungsplanverfahren kann von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Im Umweltbericht wird auf Seite 32, Punkt 11.2 der Kompensationsbedarf für den Eingriff in die Schutzgüter „Pflanzen/Biotope“ ermittelt. Es wird ein Kompensationsüberschuss in Höhe von 126.465 Ökopunkten ermittelt. Dieser rechnerische Überschuss kommt maßgeblich dadurch zustande, dass für die Grünlandflächen unter den Modulen die Entwicklung einer Fettwiese mittlerer Standorte prognostiziert wird. Nach den Erfahrungen der Unteren Naturschutzbehörde, bereits bestehende Anlagen betreffend, kann eine Nutzung wie bei landwirtschaftlichem Grünland nicht entwickelt werden. Von daher ist eine Neuberechnung des Kompensationsüberschusses im Umweltbericht vonnöten. Eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Naturschutzfachkraft Herr Stich, Tel. 07531/800 1226) ist diesbezüglich	Das Planungsbüro des Vorhabenträgers hat am 07.05.20 ein Telefonat mit der Unteren Naturschutzbehörde, Herrn Stich, geführt. Hierbei wurde die Berechnung des Kompensationsüberschusses erläutert. Die Bewertung des geplanten Grünlands mit 10 Ökopunkten wird beibehalten, da dieser Wert bereits eine Abwertung vom Normalzustand beinhaltet. Jedoch wird der aus der Nutzungsextensivierung resultierende Kompensationsüberschuss als Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild angerechnet und steht somit nicht für andere Bauvorhaben zur Verfügung. Der Umweltbericht wird unter Punkt 11.3 „Eingriff Schutzgut Landschaftsbild“ und unter Punkt 11.5 „Gesamtbilanz Eingriff/Kompensation entsprechend ergänzt, sodass der Kompensationsüberschuss für das Schutzgut Pflanzen/Biotop als Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild angerechnet wird.	Der Umweltbericht wird unter Punkt 11.3 „Eingriff Schutzgut Landschaftsbild“ und unter Punkt 11.5 „Gesamtbilanz Eingriff/Kompensation entsprechend ergänzt, sodass der Kompensationsüberschuss für das Schutzgut Pflanzen/Biotop als Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild angerechnet wird.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		unerlässlich.		
8	LRA Konstanz Straßenbauamt	Die klassifizierten Straßen K 6127 und L 191 befinden sich weit entfernt von dem geplanten Grundstück, auf dem eine PV-Anlage errichtet werden soll. Mit Auswirkungen auf den Straßenverkehr ist daher nicht zu rechnen. Fachliche Anregungen oder Bedenken bestehen von unserer Seite nicht.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
9	LRA Konstanz Straßenverkehrsamt	Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen zu o.g. Bebauungsplan keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
10	LRA Konstanz Wasserwirtschaft und Bodenschutz	Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Planung keine Einwände. Es wird jedoch um Beachtung der folgenden Anmerkungen und Hinweise gebeten. <u>1. Abwassertechnik; Oberirdische Gewässer</u> Fachtechnische Belange stehen der Planung nicht entgegen. <u>2. Grundwasserschutz, Wasserversorgung</u> Die zum Bau vorgesehenen Solarmodule liegen entsprechend unserer Vorgaben – außerhalb der Schutzzonen I und II und damit innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen Brächle, den Tiefbrunnen Oberwiesen und die Bitzenquelle. <u>3. Altlasten</u> Im Plangebiet sind keine Altlasten/Verdachtsflächen bekannt.	1. Wird zur Kenntnis genommen. 2. Wird zur Kenntnis genommen. 3. Wird zur Kenntnis genommen.	1. Wird zur Kenntnis genommen. 2. Wird zur Kenntnis genommen. 3. Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		4. Bodenschutz Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist gering. Negative Auswirkungen sind auf den unmittelbaren Bereich der Anlage und die Kabelgräben beschränkt, eine weiterreichende Auswirkung findet nicht statt. Es ist zu gewährleisten, dass bei Beschädigung der Anlage keine Schadstoffe in den Boden gelangen. Oberflächennahe Verdichtungen sind nach dem Bau der Module zu lockern, um die Sickerfähigkeit des Bodens wieder herzustellen. Die entsprechenden Maßnahmen sind im Bebauungsplan zu benennen und festzuschreiben.	4. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Maßnahmen zum Schutz des Bodens und Grundwassers in den textlichen Festsetzungen werden entsprechend ergänzt. In Teil III „Hinweis“ der textlichen Festsetzungen wird unter Ziffer 2 „Schutz des Oberbodens folgender Satz aufgenommen: Nach den Baumaßnahmen sind oberflächennahe Verdichtungen zu lockern, um die Sickerfähigkeit des Bodens wiederherzustellen.	4. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. In Teil III „Hinweis“ der textlichen Festsetzungen wird unter Ziffer 2 „Schutz des Oberbodens folgender Satz aufgenommen: Nach den Baumaßnahmen sind oberflächennahe Verdichtungen zu lockern, um die Sickerfähigkeit des Bodens wiederherzustellen.
11	LRA Konstanz Vermessung	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit Rechtsgrundlage: § 1 PlanzV90 (BGBL. I 1991, S. 58) Es wird vorgeschlagen, den Titel im schriftlichen wie auch im zeichnerischen Teil um „Gemarkung“ zu ergänzen. Im zeichnerischen Teil wird gebeten, das Flurstück mit der Nr. 3517 um die Flst.Nr. sowie die Gebäude zu ergänzen.	Im schriftlichen und zeichnerischen Teil wurde das Wort „Gemarkung“ aufgenommen. Der zeichnerische Teil wurde um die Flurstück Nummern und das Gebäude „Pumpwerk Brächle“ ergänzt.	Im schriftlichen und zeichnerischen Teil wurde das Wort „Gemarkung“ aufgenommen. Der zeichnerische Teil wurde um die Flurstück Nummern und das Gebäude „Pumpwerk Brächle“ ergänzt.
12	Regionalverband Hochrhein-Bodensee Im Wallgraben 50, 79761 Waldshut-Tiengen	Der Regionalverband bringt folgende Anregung vor: Parallel zu diesem Verfahren wird auch die 7. Änderung des Flächennutzungsplans (7. Änderung des Flächennutzungsplans 2000-Änderung“, SO Großflächige PV-Anlage Brächle) durchgeführt. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 06.03.2020, welche wir im	Die Alternativenprüfung wird im Umweltbericht unter Ziffer 4 „ Ergebnis der Prüfung anderweitiger Lösungsmöglichkeiten“ ergänzt. In der Begründung der planrechtlichen Festsetzungen unter Ziffer 1.1.3 „Übergeordnete Planung, Standortwahl“ wird wie folgt verwiesen: Auf die detaillierte Alternativenprüfung im Um-	Die Alternativenprüfung wird im Umweltbericht unter Ziffer 4 „ Ergebnis der Prüfung anderweitiger Lösungsmöglichkeiten“ ergänzt. In der Begründung der planrechtlichen Festsetzungen unter

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		Rahmen der Beteiligung zur FNP-Änderung abgegeben haben, und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung. <u>Stellungnahme vom 06.03.2020:</u> Seitens des Projektentwicklers wurden wir bereits frühzeitig über das Vorhaben informiert. Wie in den Unterlagen richtig dargelegt wird, befindet sich die für die Umsetzung des Projektes vorgesehene Fläche innerhalb eines im Regionalplan festgelegten regionalen Grünzuges. In den Unterlagen wird auch auf die erforderliche Alternativenprüfung hingewiesen sowie Alternativen dargestellt und bewertet. Die für die Umsetzung der Planung vorgesehene Fläche befindet sich nördlich der Bahnlinie Singen – Engen. Südwestlich der Fläche (im Bereich Bleichehof bis zum Gewerbegebiet in Welschingen) ist im Regionalplan kein regionaler Grünzug festgelegt. Da dieser Bereich in unmittelbarer Nachbarschaft zu der geplanten Fläche und ebenso noch an der Bahnlinie Singen – Engen liegt („Einspeisevergütung nach EEG“), bitten wir um Auskunft bzw. Darstellung in der Alternativprüfung, warum der Bereich nicht (oder ggf. doch) für die geplante Nutzung vorgesehen werden kann. Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Alternativenprüfung können wir leider noch keine abschließende Stellungnahme abgeben.	weltbericht (Kap. 4.1) wird verwiesen.	Ziffer 1.1.3 „Übergeordnete Planung, Standortwahl“ wird wie folgt verwiesen: Auf die detaillierte Alternativenprüfung im Umweltbericht (Kap. 4.1) wird verwiesen.
13	Regierungspräsidium	Das RP nimmt wie folgt Stellung:	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
	Freiburg, Abt. Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen Bissierstraße 7, 79114 Freiburg i.Br.	Wie in unserer Stellungnahme vom 06.03.2020 zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Engen bereits ausgeführt, bestehen aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde unter der Voraussetzung der Zustimmung durch den Regionalverband Hochrhein-Bodensee keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.		
14	Polizeipräsidium Konstanz, Führungs- und Einsatzstab - Sachbereich Verkehr Benediktinerplatz 3, 78467 Konstanz	Das Polizeipräsidium nimmt wie folgt Stellung: Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen keine Einwände gegen den oben genannten Bebauungsplan.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
15	Gemeinde Hilzingen Hauptstraße 36, 78247 Hilzingen	Von Seiten der Gemeinde Hilzingen werden keine Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplan „Großflächige PV-Anlage Brächle-Flur 3519“, Engen-Welschingen, vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
16	Bürgermeisteramt Immendingen Schlossplatz 2, 78194 Immendingen	Seitens der Gemeinde Immendingen liegen keine Einwände oder Bedenken vor.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
17	Gemeindeverwaltung Mühlhausen-Ehingen Schloßstraße 46, 78259 Mühlhausen-Ehingen	Die Gemeinde Mühlhausen-Ehingen hat keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
18	Stadtverwaltung Singen, Fachbereich Bauen, Abteilung Stadtplanung	Die Stadt Singen hat keine Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
	Hohgarten 2, 78224 Singen			
19	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Gutschstraße 6, 76137 Karlsruhe	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet werden: 1. Es ist zu berücksichtigen, dass es im Nahbereich von Bahnanlagen zu Immissionen aus dem Bahnbetrieb kommen kann. Hierzu gehören Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und Beeinflussungen durch elektromagnetische Felder. Es können keine Ansprüche gegenüber der Deutschen Bahn AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen geltend gemacht werden. Ersatzansprüche gegen die Deutsche Bahn AG, welche aus Schäden aufgrund Immissionen durch den Eisenbahnbetrieb entstehen, sind ausgeschlossen. 2. Entlang dem Grenzbereich dürfen keine Abgrabungen bzw. Aufschüttungen vorgenommen werden. Die Standsicherheit der angrenzenden	Die Anregungen der Deutschen Bahn AG wurden komplett in die Planrechtlichen Festsetzungen Teil III „Hinweise“ unter Ziffer 8 „Belange der Deutschen Bahn AG“ aufgenommen. 1. Wird zur Kenntnis genommen. 2. Wird zur Kenntnis genommen. Im Grenzbereich zu den Bahngleisen werden	Die Anregungen der Deutschen Bahn AG wurden komplett in die Planrechtlichen Festsetzungen Teil III „Hinweise“ unter Ziffer 8 „Belange der Deutschen Bahn AG“ aufgenommen. 1. Wird zur Kenntnis genommen. 2. Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		Gleisanlagen und Fahrleitungsmaste darf durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt werden.	keine Abgrabungen bzw. Aufschüttungen vorgenommen.	
		3. Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit ist das zu bebauende Grundstück mit einem dauerhaften Zaun, ohne Öffnung, zum Bahngelände hin abzugrenzen. Diese Maßnahme dient zum Schutz der Personen und Fahrzeuge vor den Gefahren des Eisenbahnbetriebes. Rechtsgrundlage ist die Wahrung der Verkehrssicherungspflicht gemäß den Grundsätzen des § 823 BGB. Die Kosten für Herstellung, Erhaltung bzw. Unterhaltung des Zaunes trägt der Antragsteller.	3. Wird zur Kenntnis genommen. Das Grundstück Flst Nr. 3519 wird vom Vorhabenträger komplett eingezäunt (siehe Vorhaben- und Erschließungsplan). Jegliche Kosten werden vom Vorhabenträger übernommen. Es entfallen keine Kosten auf die Deutsche Bahn AG.	3. Wird zur Kenntnis genommen.
		4. Abwässer u. Oberflächenwässer dürfen nicht auf Bahngelände geleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.	4. Wird zur Kenntnis genommen. Es wird sichergestellt, dass keine Abwässer und Oberflächenwässer in Nähe der Bahngleise gelangen.	4. Wird zur Kenntnis genommen.
		5. Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die Bahnrichtlinie 882 zu beachten. Ein Auszug kann auf Anfrage übersandt werden. Die Anpflanzungen im Grenzbereich entlang der Bahnanlagen sind so zu gestalten, dass ein Überhang nach § 910 BGB vermieden wird und die Vorgaben des Nachbarrechts eingehalten	5. Wird zur Kenntnis genommen. Die Pflanzmaßnahmen werden auf dem Grundstück Flst Nr. 3519 realisiert. Auf die zur Bahnanlage erforderlichen Abstandsflächen wird Rücksicht genommen.	5. Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		sind. Die Abstände der Pflanzorte sind so zu wählen, dass der Abstand zur Grenze gleich der Endwuchshöhe der Bäume und der Sträucher ist. Die Pflanzung darf zu keinem Zeitpunkt die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes gefährden.		
		6. Beleuchtungsanlagen sowie Solar- und Photovoltaikanlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherren entsprechende Abschirmungen anzubringen.	6. Wird zur Kenntnis genommen. Eine Blendwirkung zum Bahngelände hin wird aufgrund der Stellung der Solarpaneele bzw. durch Abschirmungsmaßnahmen ausgeschlossen. Ein Blendgutachten wird derzeit erstellt.	6. Wird zur Kenntnis genommen.
		7. In Bahn-Kilometer 138,682 befindet sich ein bahneigener Durchlass. Dieser darf durch die Maßnahme in seiner Funktionsfähigkeit nicht eingeschränkt werden. Für Inspektions-, Wartungs- u. Instandsetzungsmaßnahmen muss der Durchlass jederzeit frei zugänglich sein.	7. Wird zur Kenntnis genommen. Der bahneigene Durchlass wird durch die Baumaßnahme nicht betroffen und weiterhin zugänglich sein.	7. Wird zur Kenntnis genommen.
		8. Für die Ausführung der Maßnahme müssen folgende Hinweise beachtet werden: 1. Verantwortlich gegenüber der Gefahrenabwehr aus dem Eisenbahnbetrieb ist die DB Netz AG, Regionalbereich Südwest, Arbeitsgebiet Betrieb, I.NP-SW-D-FBU (B), Herr Quappe, Bahnhofstr. 8, D-78224 Singen, Tel.: 07731/887 272 oder	8. Wird zur Kenntnis genommen. 1. Der Vorhabenträger wird die Deutsche Bahn AG rechtzeitig vor Baubeginn kontaktieren und alle geplanten Maßnahmen vorab durchsprechen.	8. Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		0175/2663195. Ihr obliegt auch die Festlegung der notwendigen Sicherungsmaßnahmen.		
		2. Das Betreten des Betriebsgeländes zum Zwecke der Bauausführung ist nicht gestattet.	2. Ein Betreten des Betriebsgeländes wird nicht erforderlich.	
		3. Der tatsächliche Baubeginn ist mind. zwei Wochen vorher schriftlich bei der DB Netz AG anzuzeigen.	3. Der Vorhabenträger wird rechtzeitig Kontakt aufnehmen.	
		4. Bei der Bauausführung darf grundsätzlich kein Bahngelände in Anspruch genommen werden, auch nicht für die Lagerung von Aushub- und Baumaterialien, Abstellung von Baggern oder anderen Arbeitsgeräten.	4. Das Bahngelände wird mit der Maßnahme nicht in Anspruch genommen.	
		5. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe/Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.	5. Entlang der Bahngeländegrenze werden keine Baumaterialien und Baustoffe gelagert.	
		6. Für den Zeitraum der Bauausführung ist als Betretungsschutz zum Gleisbereich, entlang der Bahngrenze, ein Bauzaun oder eine feste Absperrung anzubringen. Der Bauzaun ist evtl. zu erden und gegen Windlast zu verankern.	6. Für den Zeitraum der Bauausführung wird ein Bauzaun errichtet.	
		7. Der Eisenbahnbetrieb darf nicht behindert noch gefährdet werden.	7. Durch die Maßnahme wird keine Behinderung des Eisenbahnbetriebes entstehen.	
		8. Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich bzw. auf dem Baugrundstück wurde von uns nicht durchgeführt. Sollte dies gewünscht werden, so ist eine ent-	8. Eine Prüfung der Kabel- und Leitungen wird, falls erforderlich, vom Vorhabenträger in Absprache mit der Deutschen Bahn AG durchgeführt.	

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		sprechende Anfrage rechtzeitig vor Beginn (ca. 6 Wochen vorher) an uns zu richten. Gegebenenfalls sind vor Baubeginn entsprechende Suchschlitze von Hand im Baubereich auszuführen. Eventuell vorgefundene Kabel und Leitungen dürfen nicht überbaut werden und sind zu verlegen. 9. Werden bei dem Bauvorhaben Großgeräte (Baukräne, Bagger usw.) eingesetzt, so sind diese so aufzustellen, dass das Bahnbetriebsgelände mit dem Ausleger und angehängten Transportteilen nicht überschwenkt werden kann. Gegebenenfalls sind Schwenkbegrenzungen einzubauen. Der Gefahrenbereich beträgt horizontal 3,50 m von der nächstgelegenen Gleisachse und reicht bis in eine Höhe von ≥ 3,00 m über dem höchstgelegenen unter Spannung stehenden Teil der Oberleitungsanlage. Dieses Abstandsmaß ist auch von allen unter Spannung stehenden Teilen der Oberleitungsanlage einzuhalten, die sich außerhalb des Gefahrenbereichs befinden. Ist diese Forderung aus technischen Gründen nicht erfüllbar, so ist mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung aufzustellen. Der Antrag hierfür ist rechtzeitig (mind. 14 Tage vor Erstellung des Kranes) an folgende Anschrift zu richten: DB Netz AG, Niederlassung Südwest, Technisches Büro, Herr Schneider, Wil-	9. Großgeräte wie ein Baukran werden bei der Maßnahme nicht benötigt. Beim Einsatz eines Baggers werden die genannten Vorgaben eingehalten. Der Bahnbetrieb wird während der Bauphase nicht beeinträchtigt werden.	

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		helmstraße 1b, 79098 Freiburg, Tel.: 0761-212 2456, Fax 0761-212 3389. Der Antrag muss den Schwenkradius des Kranes (Baustelleneinrichtungsplan) sowie die Höhe des Auslegers beinhalten.		
		10. Die benachbarten Streckengleise sind mit Oberleitung überspannt. Bei den Arbeiten sind die Schutzabstände zu den spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlage nach DIN VDE 0105, DIN VDE 0115 und DIN VDE 0210 einzuhalten. Der Mindestabstand zu spannungsführenden Teilen von 3,00 m darf während der Bauausführung und auf Dauer nicht unterschritten werden.	10. Der Vorhabenträger verpflichtet sich den Abstand zu den Oberleitungen einzuhalten.	
		11. Von Standflächen, die von Personen betreten werden dürfen, sind die Mindestabstände zu spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlage nach DIN EN 50121*VDE 0115 und EM 50122-1 einzuhalten.	11. Der Vorhabenträger verpflichtet sich die Mindestabstände einzuhalten.	
		12. Eine erforderlich werdende Bahnerdung ist 3 Wochen vor Baubeginn schriftlich bei der DB Netz AG, Niederlassung Südwest Netzbezirk Singen (Oberleitungsanlagen), Schwarzwaldallee 200, in CH-4058 Basel, Ansprechpartner Herr Klaaßen (Tel.: 0041-616901-124 oder 0160/97409320) zu bestellen und wird von dieser Außenstelle durchgeführt. Der Leistungsumfang wird gesondert erfasst und in Rechnung gestellt.	12. Sollte eine Bahnerdung erforderlich werden wird der Vorhabenträger rechtzeitig Kontakt mit der DB Netz AG, Niederlassung Südwest Netzbezirk Singen aufnehmen.	

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		13. Baumaschinen, die im 4 m–Bereich der Bahn-Oberleitung (15 000 Volt) arbeiten, sind bahnzuerden. Davon betroffen sind auch Baumaschinen, die sich zwar außerhalb des Gefahrenbereiches befinden, deren Ausleger bzw. Anhängelast sich aber in den Gefahrenbereich der Ober- und Speiseleitung bewegen können. Die Einfriedung ist innerhalb eines Bereiches von 4,00 m von mit Oberleitung bespannten Gleisen (gemessen von Gleismitte bis zur Einfriedung) gemäß DB-Richtlinie 997.0204 (20) mit Kunststoffbeschichtung und bahngeerdetem Prelldraht zu versehen. Die erforderlich werdende Bahnerdung ist mind. 3 Wochen vor Baubeginn beim zuständigen Netzbezirk Singen (Oberleitungsanlagen) schriftlich zu bestellen.	13. Baumaschinen, welche mit dem Ausleger in den Gefahrenbereich der Über- und Speiseleitungen gelangen, werden nicht verwendet.	
		14. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.	14. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, während der Bauphase, die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlage nicht zu beeinträchtigen.	
		15. Die Anpflanzungen im Grenzbereich entlang der Bahnanlagen sind so zu gestalten, dass ein Überhang nach § 190 BGB vermieden wird und die Vorgaben des Nachbarrechts eingehalten sind. Die Abstände der Pflanzorte sind so zu wählen, dass der Abstand zur Grenze gleich der Endwuchshöhe der Bäume und Sträucher ist. Die	15. Eine Anpflanzung im Grenzbereich entlang der Bahnanlage wird nicht durchgeführt. Zwischen Grundstück des Vorhabenträgers und Bahnanlage befindet sich noch ein Weg. Die geplanten Obstbäume haben einen Mindestabstand von 20 m zur Bahnanlage.	

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		Pflanzung darf zu keinem Zeitpunkt die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes gefährden.		